

Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen

Mit dem Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft soll künftig durch Schaffung einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage eine über das OWiG hinausgehende Sanktionierung von Unternehmen erreicht werden. Der geplante Übergang zum Legalitätsprinzip und damit die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bereits bei Vorliegen eines Anfangsverdachts Ermittlungsverfahren sowohl gegen die handelnden natürlichen Personen als auch gegen die involvierten Verbände einzuleiten, wird die – in jüngerer Vergangenheit ohnehin zugenommene – Verfolgungsintensität in Wirtschaftsstrafsachen weiterhin verstärken.

Unternehmensstrafrechtsschutzpolicen, die Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts anbieten, sollen das Risiko straf- und ordnungsrechtlicher Ermittlungsverfahren und damit einhergehender Finanz- und Reputationsschäden abdecken. Die Bedingungswerke haben sich unabhängig von den Standards der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen entwickelt und werden insbesondere von Kompositversicherern, bisweilen auch ergänzend zu D&O-Versicherungen, angeboten. Anhand marktüblicher Versicherungsbedingungen soll dieses bisher in Literatur und Rechtsprechung kaum behandelte Versicherungsprodukt im Rahmen einer Gesamtschau systematisch dargestellt und untersucht werden.

Nach einem kurzen Einblick in die Entwicklung der Unternehmensstrafrechtsschutzversicherung auf dem deutschen Markt sollen zunächst die regulatorischen Rahmenbedingungen beleuchtet werden. Dies betrifft u.a. die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen § 164 VAG, der eine Ausgliederung der Schadenbearbeitung auf Schadenabwicklungsunternehmen vorsieht, auch auf die rein passive Strafrechtsschutzversicherung Anwendung findet. In diesem Zusammenhang sollen auch die Vorgaben für im EU-Ausland ansässige Versicherer, die in Deutschland solche Strafrechtsschutzpolicen anbieten, untersucht werden.

Eine Vielzahl weiterer Probleme stellt sich in der Praxis sowohl im Hinblick auf die Reichweite des Versicherungsschutzes dieser Policen als auch bei der Abwicklung von Schadenfällen. Beispielsweise ist auf Basis der üblichen Bedingungswerke oft unklar, ob und inwieweit neben der Übernahme von Verteidigungskosten der beschuldigten Personen (Unternehmensangehörigen) auch Kosten für die Vertretung des Unternehmens selbst gedeckt sind. Hier wird die anstehende Ausweitung des Sanktionsrechts auf Unternehmen einerseits sowohl weitere deckungsrechtliche Fragen aufwerfen, wie auch andererseits Änderungsbedarf bei diesen Produkten hervorrufen.

Weiterer Untersuchungsgegenstand ist der in der Regel vereinbarte weltweite Geltungsbereich des Versicherungsschutzes. So haben im Ausland geführte Strafverfahren häufig trotz der Androhung auch strafrechtlicher Sanktionen einen rein zivilrechtlichen Charakter. Auch bei der Zuordnung von Kosten zum Versicherungsschutz stellen sich auf Grund der vielfach anders gelagerten Abläufe klärungsbedürftige Fragen.

In den Policen finden sich zudem nur selten Bestimmungen, die die Verteilung der Versicherungssumme unter mehreren betroffenen Versicherten regeln, wenn diese – wie häufig bei mehreren Beschuldigten – für alle anfallenden Kosten nicht ausreicht. In der Praxis erfolgt die Zahlung zumeist in Reihenfolge des Rechnungseingangs. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit der gängigen Praxis soll geprüft werden, ob dem Gesetz andere Vorgaben für die Verteilung der Deckungssumme zu entnehmen sind.

Rechtspolitische Fragen stellen sich schließlich im Zusammenhang mit dem Vorsatzausschluss. In den Versicherungsbedingungen wird häufig ein Verzicht auf die nachträgliche Rückforderung von Kosten bei rechtskräftiger Verurteilung oder Abschluss des Verfahrens durch Strafbefehl vereinbart. Und obwohl die Zahlung einer auferlegten Geldbuße durch den Versicherer unzulässig ist, ist in den Bedingungen nicht selten vorgesehen, dass der Versicherer Kosten erstattet, die den versicherten Personen bei der Finanzierung von Geldauflagen und -bußen entstehen. Ob solche Versicherungsbedingungen zulässig und wirksam sind bzw. wo die Grenzen solcher Regelungen liegen, wird ebenso untersucht wie weitere Auslegungsfragen der Unternehmensstrafrechtsschutzversicherung.